

Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frachtbriefadresse für die durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Waren. Die S. S. S. teilt folgendes mit: Es kommt häufig vor, daß die Ablieferung von Gütern, welche an die S. S. S. adressiert werden müssen, verspätet wird, weil bei ihrem Eintreffen in der Schweiz wegen Fehlens des Speditionsavises der Empfangsstation die Ablieferungsdispositionen nicht erteilt werden konnten. Um solche Verspätungen tunlichst zu vermeiden, ersuchen wir hiermit die Importeure, ihren Lieferanten, bezw. Spediteuren in Frankreich und in Italien für alle durch uns zu spedierenden Sendungen folgende Frachtbriefadresse vorzuschreiben: 'An die Société suisse de surveillance économique, für ... (Empfänger ... in ... Vertrag — S. S. S. Nr. ...). Als Empfänger gilt ausnahmslos diejenige Firma, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde. Im Interesse der Sache ist es, wenn die neue Speditionsweise nicht nur für die zukünftigen, sondern nachträglich auch noch für die bisher aufgegebenen, aber noch nicht ausgeführten Bestellungen vorgeschrieben wird.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten.

	1916 Jan.-April	1916 April	1915 April
Ganzseidene Gewebe, roh . . . Fr.	7,363	—	—
Ganzseid. Gewebe, stückgefärbt . . .	2,383	790	2,477
Ganzseidene Gewebe, strangge- färbt, erschwert . . .	1,202,428	126,508	114,530
Ganzseidene Gewebe, strangge- färbt, unerschwert . . .	59,694	3,697	10,662
Halbseidene Gewebe . . .	9,640	1,686	7,414
Seidenbeuteluch . . .	348,304	75,513	46,102
Rohseide . . .	616,077	918	—
Künstliche Seide . . .	468,412	94,281	81,547

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im Monat Januar. Die Ausfuhr scheint wenigstens der Menge nach auch im Jahr 1916 eine steigende Richtung einhalten zu wollen. Es wurden im Januar ausgeführt:

	1916	1915	1914
Ganz- und halbseidene Gewebe kg	215,200	160,300	201,100
Ganz- und halbseidene Bänder „	110,400	84,800	76,600

Die vorläufigen Veröffentlichungen der Handelsstatistik geben über die Einfuhr keine Auskunft.

Zolltarif für Serbien. Durch eine Verordnung des Armeekommandos ist für die unter österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete Serbiens am 10. April 1916 ein neuer Zolltarif in Kraft gesetzt worden. Es entrichten demgemäß für 100 Kilogramm:

	Kr.
Seidene Garne	200
Ganz- und halbseidene Gewebe und Wirkwaren	1,250
Seidene Spitzen	1,500
Seidene Posamentierwaren	500
Baumwollgarne	25
Baumwollene Web-, Wirk- und Strickwaren	80
Wollene Web-, Wirk- und Strickwaren	125

Bei der Einfuhr in Postpaketen bis zu 5 Kilogramm Rohgewicht wird ein Stückzoll von Kr. 2.50 erhoben, sofern das Paket keine Ware enthält, die einem Zollsatz von Kr. 3.75 oder mehr pro 100 Kilogramm unterliegt.

Nach dem serbischen Tarif betrug der Zoll für ganzseidene Gewebe 1300 Dinar, für halbseidene Gewebe 450 Dinar pro 100 Kilogramm.

Englisches Einfuhrverbot für Halbseidenwaren. Die englische Regierung hat schon seit längerer Zeit eine ganze Reihe von Artikeln mit Einfuhrverboten belegt und da unter diesen Waren auch die Baumwoll-, Woll- und Leinengewebe und die Konfektion figurieren, so lag die Befürchtung nahe, es möchte auch die Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern verboten werden. Diese Befürchtung hat sich nun zum Teil bewahrheitet, indem die Einfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern, sofern diese der Menge nach 50

und mehr Prozent Wolle oder Baumwolle enthalten, untersagt worden ist. Die Proteste der verbündeten italienischen und französischen Seidenindustrie haben nichts gefruchtet und die englischen Behörden erklären, mit Rücksicht auf die Beschaffung des für unentbehrliche Artikel notwendigen Schiffsraums zu dieser Maßnahme gezwungen zu sein. Es handle sich dabei keineswegs darum, die Einfuhr sog. Luxus-Artikel verbieten zu wollen oder Schritte zur Verbesserung der Valuta zu unternehmen.

Die von den englischen Konsularbehörden zu beglaubigenden Ursprungszeugnisse müssen demnach in Zukunft auch über den Gewichtsanteil der Seide und der Baumwolle, Wolle usf. im Gewebe Auskunft geben.

Die schweizerische Seidenstoff- und Bandweberei wird durch das englische Einfuhrverbot auf das empfindlichste geschädigt, denn die Halbseidenwaren enthalten fast ohne Ausnahme dem Gewichte nach erheblich mehr als 50 Prozent Baumwolle oder Wolle. Zudem kommt, daß das Verbot mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in welchem, nach monatelangem Ausbleiben, wieder Baumwollgarne — wenn vorerst auch in sehr beschränktem Umfang — in die Schweiz gelangen.

Uebersteigt der Gewichtsanteil der Baumwolle, Wolle usf. 50 Prozent, so wird die Ware grundsätzlich nicht nach England zugelassen, wohl aber kann auf Grund von besondern Bewilligungen die Einfuhr stattfinden. Um diese Bewilligungen zu erhalten, muß sich der englische Käufer an das Controller-Department of Import Restrictions, 64 Victoria Street, Westminster, London SW, wenden. Es wird sich nun in der Praxis wohl bald erweisen, wie die Erteilung der Einfuhrbewilligungen gehandhabt wird. Zunächst ist zu erwarten, daß die rollende Ware anstandslos zugelassen wird, dann aber auch die Ware, die aus Bestellungen herrührt, die vor dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Einfuhrverbotes aufgenommen worden sind.

Ausfuhr halbseidener Bänder aus Deutschland. Bezüglich der Ausfuhr seidener und halbseidener Bänder herrschte bei den hiesigen Fabrikanten noch vielfach Unklarheit. Die Barmer Handelskammer macht deshalb darauf aufmerksam, daß Bänder, deren Kette oder Schuß ganz aus Seide oder Kunstseide besteht, dem Ausfuhrverbot nicht unterliegen. Eine Ausfuhrbewilligung braucht für diese Artikel also nicht erteilt zu werden.

Eine Baumwollbörse in Rotterdam. Es soll die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Baumwollbörse in Rotterdam bevorstehen, für welche die „Vereeniging voor den Katoenhandel“ die Statuten eingereicht hat. Die neue Börse soll den gesamten holländischen Baumwollhandel zentralisieren.

Handelsverkehr mit Frankreich. In St. Gallen soll demnächst eine französische Spezialkommission eintreffen, die eine Untersuchung der Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Frankreich und deren künftige Vermeidung bezweckt. Sie ist gebildet worden auf Veranlassung des Vizepräsidenten der Liga zur Festigung der französischen Interessen, Arland, und wird protegiert vom Senator Herriot, Maire von Lyon und Organisator der Lyoner Messe.

Postkolliverkehr mit Italien. Die kürzlich von den Regierungen Frankreichs und Englands hinsichtlich der Sendungen von Postkolli getroffenen Maßnahmen sollen in allernächster Zeit auch von der italienischen Regierung angenommen werden. Diese Maßnahme wird dem Kleinhandel und den Privaten erlauben, die durch den Krieg unterbrochenen Beziehungen wieder aufzunehmen und wird sie in Zukunft von den Formalitäten mit der S. S. S. in Bern entbinden. Die Kontrolle über die Kollis wird in Domodossola stattfinden.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. Die Appreturfirma Bächtiger in Herisau ist in eine Aktiengesellschaft mit 450,000 Franken Aktienkapital und 900 Aktien umgewandelt worden. Sie übernimmt die bisherigen Betriebe der Firma Bächtiger in Herisau und Winkeln zum derzeitigen Bilanzwert. Der Verwaltungsrat besteht aus Oberstleutnant Ruckstuhl als Präsidenten, Otto Lobeck und Adolf Eitel,